Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1933	Nr. 26

Inhalt:

(Nr. 13867.) Verordnung zur Regelung des im § 45 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vorgesehenen Verteilungsverfahrens (Verteilungsverordnung). Vom 30. März 1933.

Auf Grund des § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283, 295) wird folgendes verordnet:

A. Zweck des Verteilungsverfahrens.

§ 1.

Das Verteilungsverfahren ist ein behördlich geleitetes Verfahren, das unter Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung und der Versorgung der Bevölkerung die Befriedigung der Gläubiger aus Geldforderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände durch Aussonderung und Verwendung gemeindlicher Einnahmen und Vermögenswerte zu fördern bestimmt ist.

B. Antrag der Aufsichtsbehörde.

§ 2.

(1) Über die Einleitung eines Verteilungsverfahrens beschließt die Beschlußbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde stellt den Antrag nach Abs. 1 auf Grund pflichtmäßigen Ermessens von Amts wegen.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 darf von der Aufsichtsbehörde nur gestellt werden, wenn die Einleitung des Verteilungsverfahrens zur gleichmäßigen Befriedigung mehrerer Gläubiger erforderlich ist.

§ 3.

Die Aufsichtsbehörde hat vor Stellung des Antrags nach § 2 Abs. 1 den Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zu hören.

§ 4.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat bei Stellung des Antrags nach § 2 Abs. 1 der Beschlußbehörde unter summarischer Angabe der Außenstände ein Verzeichnis der Schulden der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) und der Gläubiger sowie eine Übersicht des Vermögensstandes der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) einzureichen.

(2) Gläubiger, deren Forderungen der Schuldner bestreitet, sind unter Angabe dieser Tatsachen aufzuführen. Bei allen Gläubigern ist ihre Anschrift anzugeben. Wohnt ein Gläubiger im Ausland oder ist sein Wohnort unbekannt, jedoch ein im Inland wohnender, zur Empfangnahme von Willenserklärungen befugter Vertreter bekannt, so ist auch dessen Anschrift anzugeben.

(3) In der Übersicht des Vermögensstandes müssen die Vermögensgegenstände (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) unter Angabe ihres Betrags oder Wertes aufgeführt und einander

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. April 1933.)

gegenübergestellt werden. Die Übersicht muß die Zugehörigkeit der Vermögensgegenstände zu den verschiedenen Arten von Gemeindevermögen (Verwaltungs-, Finanz-, Werks- und Gemeindegliedervermögen) erkennen lassen. Bei allen Aktiven und Passiven sind etwaige Nebenrechte, insbesondere zur Sicherung übertragenes Eigentum, Hypotheken, Pfandrechte und Bürgschaften sowie Ansprüche aus zur Deckung erhaltenen oder begebenen Wechseln zu bezeichnen. Uneinbringliche oder zweifelhafte Aktiva sind als solche kenntlich zu machen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Anfordern der Aufsichtsbehörde verpflichtet, dieser ein Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis einzureichen.

C. Entscheidung der Beschlußbehörde.

§ 5.

Die Beschlußbehörde prüft auf Grund der dem Antrage beigefügten Unterlagen, ob die Einleitung eines Verteilungsverfahrens zur gleichmäßigen Befriedigung mehrerer Gläubiger erforderlich ist.

§ 6.

Liegen die Voraussetzungen für die Einleitung des Verteilungsverfahrens nicht vor, so hat die Beschlußbehörde den Antrag der Aufsichtsbehörde durch Beschluß zurückzuweisen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

§ 7.

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verteilungsverfahrens vor, so eröffnet die Beschlußbehörde durch Beschluß das Verteilungsverfahren. Nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens ist die Leistung anderer als der im § 14 Abs. 2 und § 15 bezeichneten Zahlungen durch die Gemeinde (den Gemeindeverband) unzulässig.

(2) Die Beschlußbehörde kann gleichzeitig der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) die Verfügung über einzelne Vermögensgegenstände verbieten. Das Verbot ist im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen. Es hat die Wirkung, daß Verfügungen, welche die Gemeinde (der Gemeindeverband) nach dem Erlaß über solche Vermögensgegenstände trifft, den am Verteilungsverfahren beteiligten Gläubigern gegenüber unwirksam sind.

(3) Betrifft das Verfügungsverbot Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder ein Recht an einem solchen Rechte, so kann die Beschlußbehörde das Grundbuchamt um Eintragung des Verfügungsverbots in das Grundbuch ersuchen.

D. Durchführung des Verteilungsverfahrens.

§ 8.

(1) Zur Durchführung des Verteilungsverfahrens ordnet die Beschlußbehörde die Einsetzung eines Treuhänders an.

(2) Der Treuhänder wird von der Aufsichtsbehörde ernannt.

(3) Der Treuhänder hat für eine planmäßige Tilgung der gemeindlichen Verbindlichkeiten zu sorgen; er soll hierbei nach Möglichkeit auf eine Vereinbarung hinwirken.

(4) Der Treuhänder ist befugt, alle zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann die erforderlichen Beschlüsse an Stelle der gemeindlichen Organe fassen und die zur Durchführung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen an Stelle des Gemeindevorstandes treffen. Er soll von dem Grundsatze gleichmäßiger Befriedigung nach Möglichkeit nur bei Kleinbeträgen oder in besonderen Ausnahmefällen abweichen.

(5) Die durch die Tätigkeit des Treuhänders entstehenden Kosten trägt die Gemeinde (der Gemeindeverband).

(6) Die Aufsichtsbehörde für den Treuhänder ist die Aufsichtsbehörde der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

E. Aufgebotsverfahren.

§ 9.

(1) Nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens hat der Treuhänder die Gläubiger der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), deren Forderungen auf Geldleistungen gerichtet sind, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist ihre Forderungen an die Gemeinde (den Gemeindeverband) unter Angabe des Gegenstandes und Grundes bei der Beschlußbehörde anzumelden. In der Aufforderung ist der aus § 11 Abs. 1 ersichtliche Rechtsnachteil anzudrohen. Der Anmeldung sind die zum Beweis der Forderung dienenden Unterlagen beizufügen, soweit sie sich nicht bereits bei dem von der Aufsichtsbehörde eingereichten Antrage befinden. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Die Anmeldungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(2) Die Beschlußbehörde kann bestimmen, daß von einem Aufgebotsverfahren abgesehen wird, wenn die Gemeinde (der Gemeindeverband) nicht imstande ist, die im § 14 Abs. 2 bezeichneten Ausgaben aus ordentlichen Einnahmen zu bestreiten, oder die verwertbaren gemeindlichen Vermögensgegenstände, Erträgnisse aus wirtschaftlichen Betrieben und steuerlichen Einnahmen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den von den Gläubigern geltend gemachten Forderungen stehen.

§ 10.

(1) Das Aufgebot ist im Regierungsamtsblatt und im Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Maßgebend ist die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt. Die Veröffentlichung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung enthaltenden Blattes. Die Beschlußbehörde kann nach Bedarf weitere Bekanntmachungen anordnen.

(2) Der Treuhänder soll den ihm bekanntgewordenen Gläubigern der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) das Aufgebot mitteilen.

§ 11.

(1) Gläubiger, die innerhalb der Frist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 5) ihre Forderungen, soweit sie auf Geld gerichtet sind, bei der Beschlußbehörde nicht anmelden, sind von der Befriedigung in dem Verteilungsverfahren ausgeschlossen.

(2) Die anderweite Geltendmachung der nicht rechtzeitig angemeldeten Forderungen sowie der im Verteilungsverfahren nicht befriedigten Restforderungen bleibt den Gläubigern vorbehalten.

F. Gläubigerausschuß.

§ 12.

(1) Die Beschlußbehörde bestellt einen Gläubigerausschuß. Er ist bei der Durchführung des Verteilungsverfahrens, insbesondere bezüglich der Einbeziehung von Erträgen aus wirtschaftlichen Betrieben und selbständigen Fonds der Gemeinden und Gemeindeverbände zu hören.

(2) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Diese Kosten trägt die Gemeinde (der Gemeindeverband).

G. Von der Verteilung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 13.

(1) Von einer Verteilung gemeindlicher Einnahmen und Vermögenswerte sind die laufenden und einmaligen Überweisungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften an Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeschlossen, soweit durch Anrechnung auf sie öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen nach den von den Ministern des Innern und der Finanzen getroffenen Anordnungen abzudecken sind.

(2) Von einer Verteilung ausgeschlossen sind zweckbestimmte Zuweisungen des Reichs und Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

(3) Gemeindliche Vermögensgegenstände, in die nach § 43 Abs. 3 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 die Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werden darf, sind von der Verteilung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten erforderlich sind, die aus nicht auf Geldleistung gerichteten Verträgen erwachsen.

H. Unzulässigkeit der Verteilung.

§ 14.

(1) Eine Verteilung ist nicht zulässig, soweit hierdurch der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) voraussichtlich gefährdet wird. Der geordnete Gang der Verwaltung ist stets als gefährdet anzusehen, wenn die Gemeinde (der Gemeindeverband) nicht mehr imstande ist, die lebensnotwendigen Ausgaben aus ordentlichen Einnahmen zu bestreiten. Jedoch sollen gemeindliche Vermögensgegenstände, die für die Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) oder für die Versorgung der Bevölkerung nicht unentbehrlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger verwertet werden, sofern hierdurch nicht eine Verschleuderung wirtschaftlicher Werte eintreten würde.

(2) Als lebensnotwendige Ausgaben sind anzusehen:

1. die Ausgaben der öffentlichen Fürsorge, insbesondere für Wohlfahrtserwerbslose, Fürsorgearbeiter, Zusatzunterstützungsempfänger, Sozial- und Kleinrentner; sonstige notwendige Wohlfahrtsausgaben, insbesondere für Jugend- und Gesundheitsfürsorge, soweit sie auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, sowie der Gemeindeanteil an der Krisenfürsorge;
2. Gehälter und Ruhegehälter an gemeindliche Beamte, Lehrer (einschließlich der Beiträge zur Landesmittelschulkasse und zur Landesschulkasse) und gemeindliche Angestellte (einschl. der Versicherungsbeiträge) sowie Ruhegehaltskassenbeiträge; in Betracht kommen nur diejenigen Stellenbezüge, die nach der Besoldungsordnung zu zahlen sind;
3. Löhne und Ruhelöhne der Arbeiter (einschl. der Versicherungsbeiträge);
4. notwendigste Sachausgaben für Bürobedarf, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Porto usw. sowie diejenigen Ausgaben für Straßenzwecke und öffentliche Gebäude, welche für die Erhaltung des polizeimäßigen Zustandes unerläßlich sind;
5. Leistungen öffentlich-rechtlicher Art an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit es sich um laufende Beträge handelt oder um Beträge, die im letzten Jahre vor der Einleitung des Verteilungsverfahrens fällig geworden sind.

J. Vorwegbefriedigung.

§ 15.

Vorweg zu befriedigen sind: die seit 1. April 1932 entstandenen und etwa noch entstehenden Forderungen des Staates auf Ablieferung eingehobener Staatssteuern, die Forderungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf Ablieferung der für ihre Rechnung eingehobenen Beträge sowie die lebensnotwendigen Ausgaben (§ 14 Abs. 2).

K. Rechtsmittel.

§ 16.

Gegen den die Eröffnung des Verteilungsverfahrens ablehnenden Beschluß der Beschlußbehörde steht binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde, der Gemeinde (dem Gemeindeverbande), jedem Gläubiger und aus Gründen des öffentlichen Wohles unter Anwendung der Vorschriften des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung auch dem Vorsitzenden der Beschlußbehörde die Beschwerde an den Minister des Innern zu.

§ 17.

(1) Gegen die Maßnahmen des Treuhänders steht der Gemeinde (dem Gemeindeverband) und dem Gläubigerausschusse binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Schiedsstelle zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus dem Beamten der Aufsichtsbehörde als Vorsitzendem und je einem von dem Gläubigerausschuß und von dem provinziellen Spitzenverbande der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), im Falle der Beteiligung von Provinzen von dem Verbande der Preußischen Provinzen zu bestellenden Mitgliede.

(3) Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Beschwerde an den Minister des Innern zulassen. In diesem Falle finden die Vorschriften des § 16 sinngemäße Anwendung.

L. Kosten des Verfahrens.

§ 18.

Die Kosten des Verfahrens werden von der Beschlußbehörde festgesetzt. Gebühren werden nicht erhoben. Solche baren Auslagen des Verfahrens einschließlich der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsen, werden demjenigen zur Last gelegt, welcher den Antrag gestellt oder den Einwand erhoben hat.

M. Aufhebung des Verteilungsverfahrens.

§ 19.

(1) Nach Abschluß der Verteilung hebt die Beschlußbehörde das Verteilungsverfahren nach Anhörung des Gläubigerausschusses durch Beschluß auf. Die Vorschriften des § 10 dieser Verordnung finden sinngemäße Anwendung. Maßnahmen der Beschlußbehörde gemäß § 7 Abs. 2 und 3 sind wiederaufzuheben.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden sinngemäße Anwendung, wenn festgestellt wird, daß zur Befriedigung der Gläubiger verwertbare Vermögensgegenstände, Einnahmen oder Erträgnisse nicht vorhanden sind.

N. Erneuter Antrag auf Einleitung eines Verteilungsverfahrens.

§ 20.

(1) Ein erneuter Antrag auf Einleitung eines Verteilungsverfahrens darf frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Aufhebung des vorangegangenen Verteilungsverfahrens gestellt werden.

(2) Die Beschlußbehörde kann einen erneuten Antrag auf Einleitung des Verteilungsverfahrens ablehnen, wenn sich nach ihrer Überzeugung die Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht so geändert haben, daß die Einleitung des Verteilungsverfahrens Erfolg verspricht.

O. Ausführung und Inkrafttreten der Verordnung.

§ 21.

Der Minister des Innern ist befugt, die Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 22.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Der Kommissar des Reichs.

Göring.

(Nr. 13868.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146). Vom 30. März 1933.

Auf Grund des § 17 Abs. 2, der §§ 18 und 19 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im Abschnitt II Ziffer 2 der Verordnung vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) werden die Worte „mit dem Ausschanke von geistigen Getränken" gestrichen. Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

Diese sowie die übrigen gemäß § 19 des Gaststättengesetzes anzuhörenden Stellen sind im Genehmigungsverfahren nur dann als Partei anzusehen, wenn sie ein Rechtsmittel einlegen, die Ortspolizeibehörde daneben auch dann, wenn sie gemäß Ziffer 1 Satz 2 das Verwaltungsstreitverfahren beantragt.

§ 2.

Im Abschnitt II der Verordnung vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) erhält Ziffer 6 folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 12, 13 und des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes ist die Ortspolizeibehörde zur Erhebung der Klage berechtigt und verpflichtet. Daneben kann das Verfahren auch von Amts wegen durch den Vorsitzenden der Erlaubnisbehörde erster Instanz eingeleitet werden. Gegen das Urteil des Bezirksausschusses ist in diesen Fällen die Revision an das Oberverwaltungsgericht gegeben. In den übrigen Fällen entscheidet der Bezirksausschuß endgültig, sofern nicht auf Grund des Gaststättengesetzes bereits die Entscheidung erster Instanz endgültig ist.

§ 3.

Im Abschnitt III Ziffer 1 ist in der Klammer hinter „Eintänzerinnen" hinzuzufügen „Bardamen".

§ 4.

Im Abschnitt III erhält Ziffer 3 folgenden Zusatz:

Bei der Anzeige einer Einstellung soll der Dienstvertrag beigefügt werden, sofern nicht ein Tarifvertrag Anwendung findet.

§ 5.

Im Abschnitt III Ziffer 9 ist hinter den Worten „weiblichen Arbeitnehmern" einzufügen „soweit sie sich nicht im geordneten Lehrverhältnis im Konditoreigewerbe befinden". Der letzte Satz des ersten Absatzes der Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

Ebenso ist jede Beteiligung am Umsatz oder Gewinn verboten, soweit nicht Abweichungen auf Grund von Tarifverträgen zulässig sind.

Der zweite und dritte Absatz der Ziffer 9 werden gestrichen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Der Kommissar des Reichs.

Göring.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsammlung S. 77 —).

Im Amtsblatt der Preußischen Regierung in Minden (1933 S. 19) ist eine Polizeiverordnung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Kommissar des Reichs, und des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Kommissar des Reichs, vom 23. Dezember 1932 über das Naturschutzgebiet Langenbergteich bei Sande im Kreise Paderborn verkündet und in Kraft getreten. Durch diese Polizeiverordnung ist die Polizeiverordnung der genannten Minister vom 21. September 1926 über das Naturschutzgebiet Langenbergteich bei Sande (RABl. 1926 S. 154/55) aufgehoben worden.

Berlin, den 8. April 1933.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Januar 1933
   über die Ergänzung der Genehmigungsurkunde für die Stendal-Tangermünder Eisenbahn-Gesellschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 12 S. 67, ausgegeben am 25. März 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1933
   über die Genehmigung des Fünften Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1929)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 16 S. 96, ausgegeben am 25. März 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer 60 000 Volt-Einfachleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen dem Umspannwerke Berka i. H. und dem Kraftwerke bei der Odertalsperre
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 12 S. 42, ausgegeben am 24. März 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsammlung S. 77 —).

Im Amtsblatt der Preußischen Regierung in Minden (1933 S. 19) ist eine Polizeiverordnung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Kommissar des Reichs, und des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Kommissar des Reichs, vom 23. Dezember 1932 über das Naturschutzgebiet Sangenbergteich bei Sande im Kreise Paderborn verkündet und in Kraft getreten. Durch diese Polizeiverordnung ist die Polizeiverordnung der genannten Minister vom 21. September 1926 über das Naturschutzgebiet Sangenbergteich bei Sande (MBl. 1926 S. 154/55) aufgehoben worden.

Berlin, den 8. April 1933.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Januar 1933 über die Ergänzung der Genehmigungsurkunde für die Stendal-Tangermünder Eisenbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 12 S. 67, ausgegeben am 25. März 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1933 über die Genehmigung des Fünften Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1929) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 16 S. 96, ausgegeben am 25. März 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer 60 000 Volt-Einfachleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen dem Umspannwerke Berta i. H. und dem Kraftwerke bei der Odertalsperre durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 12 S. 42, ausgegeben am 24. März 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.